

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 48/83

Urteil

Verkündet am
8. Sept. 1983

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 8. September 1983 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers wird das Urteil
des Sozialgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1983
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1922 in Liptau (Slowakei) geborene Kläger begehrt die Herstellung von Versicherungsunterlagen. Er ist als Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. Von 1939 bis 1942 war er als Tischlerlehrling in seinem Geburtsort beschäftigt. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen kehrte er 1945 an seinen Heimatort zurück. Von dort aus wanderte er im April 1946 über Österreich, Italien und Zypern nach Israel aus. Seit 1949 ist er israelischer Staatsbürger. Den Antrag des Klägers auf Herstellung von Versicherungsunterlagen vom 20. Dezember 1976 - eingegangen bei der Beklagten am 10. Februar 1977 - lehnte diese mit Bescheid vom 18. Dezember 1978 ab, weil der Kläger nicht unter § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) falle. Der dagegen gerichtete Widerspruch wurde dem Sozialgericht (SG) gemäß § 85 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Klage zugeleitet.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 23. Februar 1983 abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen. Es hat dahingestellt sein lassen, ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Da er die Tschechoslowakei im Jahre 1946 verlassen habe, komme für ihn nur der Vertreibungstatbestand des § 1 Abs 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Betracht, dessen Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt seien. Im Gegensatz zur Rechtspre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

chung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 16. Februar 1982 (SozR 5070 § 20 Nr 4), der das SG nicht gefolgt ist, müsse der Verfolgte auch bei Auswanderungen vor dem 1. Oktober 1953 seine Heimat nachweislich unter einer Nötigung im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aufgegeben haben. Dieser Nötigungstatbestand sei im Falle des Klägers nicht glaubhaft gemacht.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Sprungrevision angefochten. Das SG habe die Vorschrift des § 20 WGSVG verletzt. Sei das Vertreibungsgebiet vor dem 1. Oktober 1953 verlassen worden, so seien Feststellungen über einen Ursachenzusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und dem Verlassen des Vertreibungsgebietes nicht zu stellen. Insoweit sei das SG von den Urteilen des BSG vom 20. Oktober 1977 und 16. Februar 1982 (SozR aaO Nr. 2 und 4) abgewichen. Die dafür im angefochtenen Urteil gegebene Begründung vermöge nicht zu überzeugen, weil sie zu einer Auslegung des § 20 WGSVG führe, die der vom Gesetzgeber beabsichtigten Wiedergutmachung im Sozialversicherungsrecht nicht gerecht werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte in Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verurteilen, Versicherungsunterlagen über die tschechoslowakische Beitragszeit vom 1. Februar 1939 bis zum 26. April 1942 herzustellen und die Ersatzzeit vom 15. Mai 1942 bis zum 31. Dezember 1946 vorzumerken,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

hilfsweise beantragt er,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an ein Gericht der Vorinstanzen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Sprungrevision zurückzuweisen,
hilfsweise den Rechtsstreit an das SG zurück-
zuverweisen.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben werden mußte. Dabei hat der Senat von der Möglichkeit des § 170 Abs 4 SGG Gebrauch gemacht und den Rechtsstreit an das Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen.

Für die begehrte Herstellung von Versicherungsunterlagen über die tschechoslowakischen Versicherungszeiten des Klägers sind die Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) nicht unmittelbar anzuwenden, denn der Kläger ist nicht als Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG anerkannt (§ 1 Buchst a FRG). Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, daß die Anwendung der Bestimmungen des FRG davon abhängt, ob die Voraussetzungen des § 20 WGSVG erfüllt sind. Diese Vorschrift ist hier in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung des 20. Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden. Nach diesem Zeitpunkt ist der angefochtene Bescheid vom 18. Dezember 1978 erteilt worden. Zwar hat der Kläger die Herstellung der versi-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-5-

cherungsunterlagen mit seinem Antrag vom 20. Dezember 1976 noch vor der Neufassung des § 20 WGSVG begehrt, inhaltlich hat sich aber durch die Neufassung an der Gesetzeslage nichts geändert (vgl Urteil des 11. Senats vom 5. November 1980 in BSGE 50, 279, 280 = SozR aaO § 20 Nr 3). Nach der genannten Vorschrift stehen bei der Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen im Sinne des BVFG vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, genügt es dabei über die Verweisung auf § 19 Abs 2 Buchst a 2. Halbs WGSVG in § 20 Satz 2 dieses Gesetzes, wenn der Verfolgte im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat.

Das SG hat es beim Kläger zutreffend auf den Vertreibungstatbestand des § 1 Abs 1 BVFG abgestellt. Hiervon werden Personen erfaßt, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in Gebieten außerhalb des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten infolge Vertreibung verloren haben. Die Anwendung des § 1 Abs 1 BVFG auf den Kläger bestätigt ein Vergleich mit denjenigen Personengruppen, die nach Abs 2 dieser Vorschrift Vertriebene sind. Davon kommen offensichtlich die Nrn 1, 2 und 4 nicht in Betracht. Nach § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen ua die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Tschechoslowakei verlassen hat, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler).

Da der Kläger bereits im April 1946 die Tschechoslowakei verlassen hat, liegt dieser Zeitpunkt schon wegen der Nähe zum Kriegsende und dessen Folgewirkungen vor dem Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, ohne daß deren Ende hier zeitlich näher bestimmt werden muß. Wie der erkennende Senat mit dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil in der Sache 5b RJ 8/83 vom heutigen Tage bereits entschieden hat, genügt auch für die Vertreibung eines zeitlich unter § 1 Abs 1 BVFG fallenden Verfolgten - wie dem Kläger - der für die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG ausreichende Nötigungstatbestand im Sinne einer bloßen Wohnsitzaufgabe im Vertreibungsgebiet wegen der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

Bei diesem Ausgangspunkt läßt sich indes die Ablehnung der vom Kläger begehrten Herstellung von Versicherungsunterlagen nicht damit begründen, daß ein Zusammenhang zwischen der Auswanderung im April 1946 und der - vom SG nicht geprüften - Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht besteht. Vielmehr besteht - wie der Senat in dem genannten Urteil in der Sache 5b RJ 8/83 im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des BSG in SozR 5070 § 20 Nr 2 und Nr 4 des näheren ausgeführt hat - eine Vermutung für einen derartigen Zusammenhang, wobei hier offenbleiben kann, ob dieser aus politischen oder kriminellen Aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

wanderungsgründen im Einzelfall widerlegbar wäre; denn für einen solchen Ausnahmefall besteht hier kein Anhalt.

Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Zurückverweisung war erforderlich, weil die festgestellten Tatsachen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht zulassen. Das LSG wird nunmehr den Nötigungstatbestand zu vermuten haben und somit klären müssen, ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, was das Vordergericht bisher ausdrücklich offengelassen hat.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)